

Technische Regel**Prüfung elektrischer Anlagen und elektrischer
Betriebsmittel in Erdöl-, Erdgas- und
Untergrundspeicherbetrieben**

Stand: 04/2016

Seite 1 von 19

Zweck dieser technischen Regel ist die Festlegung von Anforderungen, die bei der Prüfung elektrischer Anlagen und Betriebsmittel in Erdöl-, Erdgas- und Untergrundspeicherbetrieben zu beachten sind.

Die technische Regel wurde von den Elektrosachverständigen der Erdöl- und Erdgasgewinnungsindustrie erarbeitet und von den im BVEG zusammengefassten Unternehmen herausgegeben und ersetzt die Ausgabe März 2007.

Technische Regel**Prüfung elektrischer Anlagen und elektrischer
Betriebsmittel in Erdöl-, Erdgas- und
Untergrundspeicherbetrieben**

Stand: 04/2016

Seite 2 von 19

Inhaltsübersicht:

Blatt

1	Allgemeines	3
2	Errichtung und Betrieb elektrischer Anlagen und elektrischer Betriebsmittel	4
3	Prüfungsberechtigte Personen	4
3.1	Elektro-Sachverständiger - (EIBergV § 2 Nr. 4/EIBergV § 36 Abs. 1 - 3)	4
3.2	Elektro-Aufsichtsperson (EIBergV § 2 Nr. 2)	5
3.3	Besonders qualifizierte Elektro-Fachkraft (EIBergV § 2 Nr. 3)	6
3.4	Elektro-Fachkraft (EIBergV § 2 Nr. 1)	6
3.5	Elektrotechnisch unterwiesene Person (EIBergV §2 Nr. 5)	6
3.6	Mitarbeiter	6
4	Prüfungen durch Elektro-Sachverständige	7
4.1	Vor Erst-Inbetriebnahme	7
4.2	Nach Änderung und Erweiterung	7
4.3	Nach wesentlicher Instandsetzung	7
4.4	Revision	7
5	Prüfungen durch Elektro-Aufsichtspersonen	8
5.1	Vor Erst-Inbetriebnahme	8
5.2	Vor Wieder-Inbetriebnahme	8
5.3	Nach Umsetzen an einen anderen Standort	8
5.4	Nach einfacher Instandsetzung	8
5.5	Wiederkehrende Prüfung	9
6	Umfang und Vorgaben der Prüfungen	9
6.1	Prüfung durch Elektro-Sachverständigen	9
6.2	Prüfung durch Elektro-Aufsichtsperson	9
6.3	Prüfung durch die besonders qualifizierte Elektro-Fachkraft	10
6.4	Prüfung durch die Elektro-Fachkraft	10
6.5	Prüfung durch elektrotechnisch unterwiesene Person	10
6.6	Prüfung durch Mitarbeiter	11
Tabelle: Anwendung der EIBergV/BetrSichV, Abschnitt 3 Übersicht für die Erdöl- und Erdgasgewinnungsindustrie		12
Muster-ANWEISUNG für Elektro-Aufsichtspersonen		13
Muster-ANWEISUNG für besonders qualifizierte Elektro-Fachkräfte		14
Muster-PRÜFBERICHT Prüfung vor Inbetriebnahme und wiederkehrende Prüfung durch Elektro-Aufsichtspersonen und wiederkehrende Prüfung durch besonders qualifizierte Elektrofachkräfte		15
Muster-ANWEISUNG für Elektro-Fachkräfte		16
Muster-PRÜFBERICHT Prüfung vor Inbetriebnahme und wiederkehrende Prüfung durch Elektro-Fachkräfte		17
Muster-ANWEISUNG für elektrotechnisch unterwiesene Personen		18
Muster-PRÜFBERICHT Wiederkehrende Prüfung durch elektrotechnisch unterwiesene Personen		19

1 Allgemeines

Nach Rechtsvorschriften und dem Stand der Technik, insbesondere

- EIBergV^{*)} Bergverordnung für elektrische Anlagen
(Elektro-Berg-Verordnung),
- BetrSichV Betriebssicherheitsverordnung, Abschnitt 3,
- DGUV Vorschrift 3 für elektrische Anlagen und Betriebsmittel,
- DIN/EN/VDE- Bestimmungen,

sind an elektrischen Anlagen und elektrischen Betriebsmitteln Erst- und wiederkehrende Prüfungen durchzuführen.

Diese technische Regel dient dem Unternehmer bzw. den von ihm bestellten

- verantwortlichen Personen (sog. Aufsichtspersonen),
- Elektro-Sachverständigen,
- Elektro-Aufsichtspersonen bzw. besonders qualifizierten Elektrofachkräften und
- Elektro-Fachkräften

der Erdöl-, Erdgas- und Untergrundspeicherbetriebe als Grundlage für die Durchführung dieser Prüfungen.

Sachverständige, verantwortliche Personen und fachkundige Personen gem. Bergrecht (BVOT)^{**)} können auch als **befähigte Personen für Prüfungen von elektrischen Anlagen und elektrischen Betriebsmittel in Ex-Bereichen nach BetrSichV eingesetzt** werden, dies bedeutet:

Elektro - Sachverständiger: ist eine befähigte Person die Prüfungen gem. § 15 und §16 sowie Anhang 2 Abschnitt 3 Nr. 4.1, 5.1, 5.2 und 5.3 BetrSichV durchführen darf

Elektro-Aufsichtsperson
bzw. besonders qualifizierte
Elektro-Fachkraft ist eine befähigte Person, die Prüfungen gem. Anhang 2 Abschnitt 3, Nr. 4.1, 5.1, 5.2 und 5.3 BetrSichV durchführen darf.

Elektro-Fachkraft: ist eine befähigte Person die Prüfungen gem. Anhang 2 Abschnitt 3 Nr. 5.2 und 5.3 BetrSichV durchführen darf.

^{*)} Diese technische Regel ist auf die im Land Niedersachsen geltende EIBergV vom 23.10.2000 abgestellt.

^{**)} Diese technische Regel ist auf die im Land Niedersachsen geltende BVOT vom 20.09.2006 abgestellt und kann in den anderen Bundesländern sinngemäß angewendet werden.

Die Prüfmethode, der Prüfumfang und die Prüfzyklen für die einzelnen Personengruppen ergeben sich aus den Gefährdungsbeurteilungen des Unternehmers.

Für die Prüfung der Anlagen und Betriebsmittel in explosionsgefährdeten Bereichen werden besondere Kenntnisse auf dem Gebiet des Explosionsschutzes und der relevanten technischen Regelungen sowie eine Teilnahme an regelmäßigen Schulungen oder Unterweisungen vorausgesetzt.

2 Errichtung und Betrieb elektrischer Anlagen und elektrischer Betriebsmittel

Elektrische Anlagen und elektrische Betriebsmittel in Erdöl-, Erdgas- und Untergrundspeicherbetrieben werden nach unterschiedlichen Verordnungen zugelassen, errichtet und betrieben.

Die Errichtung und der Betrieb der elektrischen Anlagen und der elektrischen Betriebsmittel erfolgt insbesondere nach:

- BVOT (Tiefbohrverordnung)
- EIBergV (Bergverordnung für elektrische Anlagen)
- BetrSichV (Betriebssicherheitsverordnung, §§ 4 ,5 ,6, 7, 8, 9 und Abschnitt 3)
- den einschlägigen DIN/EN/VDE-Bestimmungen.

3 Prüfungsberechtigte Personen

3.1 Elektro-Sachverständiger - (EIBergV § 2 Nr. 4/EIBergV § 36 Abs. 1 - 3)

Eine für die Prüfung elektrischer Anlagen und elektrischer Betriebsmittel von der zuständigen Bergbehörde anerkannte bzw. bestätigte Person

Elektro-Sachverständige sind

1. die Sachverständigen unabhängiger Institute, Vereine oder Gesellschaften, zugelassene Überwachungsstelle (ZÜS) wie z. B. TÜV, Germanischer Lloyd (GL) mit **Anerkennung** durch die zuständige Bergbehörde.
2. die Werksachverständigen, deren Bestellung diese Prüfungen zum Gegenstand hat und bei denen die zuständige Behörde das Vorliegen der erforderlichen Voraussetzungen bestätigt hat.

Anforderungen an die berufliche Qualifikation des Elektro-Sachverständigen des Werkes:

Als Elektro-Sachverständiger des Werkes kann durch den Unternehmer bestellt und durch die zuständige Bergbehörde bestätigt werden, wer

1. eine in der Bundesrepublik Deutschland anerkannte Abschlussprüfung in der Fachrichtung Elektrotechnik an einer Universität, Technischen Hochschule, Technischen Fachhochschule oder Ingenieurschule erfolgreich abgelegt hat und
2. durch eine mindestens 5jährige praktische Tätigkeit in der Fachrichtung Elektrotechnik, davon mindestens 3 Jahre im einschlägigen Bergbauzweig, besondere Fachkunde erworben hat und
3. die maßgebenden Sicherheitsvorschriften und den Stand der Technik kennt.

3.2 Elektro-Aufsichtsperson (ElBergV § 2 Nr. 2)

Eine vom Unternehmer nach den bergrechtlichen Vorschriften als verantwortliche Person bestellte Elektro-Fachkraft.

Anforderungen an die berufliche Qualifikation:

Als Elektro-Aufsichtsperson kann bestellt werden, wer die Anforderungen an die berufliche Qualifikation von Elektrofachkräften hat und darüber hinaus eine Meisterprüfung oder eine Abschlussprüfung an einer Technikerschule, an einer Fachhochschule oder an einer Universität jeweils in einer elektrotechnischen Fachrichtung erfolgreich abgelegt hat.

In besonders gelagerten Einzelfällen können auch hinreichend ausgebildete Personen (Facharbeiter und Gesellen in einem Elektroberuf) als Elektro-Aufsichtsperson bestellt werden. Vorausgesetzt werden in diesen Einzelfällen eine mindestens dreijährige Berufserfahrung auf dem der Bestellung entsprechenden Fachgebiet und hinreichende Kenntnisse der Sicherheits- und Betriebsanforderungen.

Auf §§ 59 und 73 BBergG wird hingewiesen.

3.3 Besonders qualifizierte Elektro-Fachkraft (EIBergV § 2 Nr. 3)

Eine Elektro-Fachkraft, die besondere Fachkunde durch die erfolgreiche Teilnahme an einem Grundlehrgang für Elektrofachkräfte der Erdöl-, Erdgas- und Untergrundspeicherbetriebe sowie mind. alle 4 Jahre die Teilnahme an einem Fortgeschrittenenlehrgang beim TÜV, eine mindestens zweijährige Berufserfahrung als Facharbeiter oder Geselle in einem elektrotechnischen Beruf auf dem entsprechenden Fachgebiet und hinreichende Kenntnisse der Sicherheits- und Betriebsanforderungen erworben hat.

Als Elektro-Fachkraft kann mit Prüfungen beauftragt werden, wer in einem elektrotechnischen Lehrberuf die Facharbeiter- oder Gesellenprüfung bestanden hat.

3.4 Elektro-Fachkraft (EIBergV § 2 Nr. 1)

Eine Person, die aufgrund ihrer Ausbildung, Kenntnisse und Erfahrungen in der Elektrotechnik sowie Kenntnis der maßgebenden Sicherheitsvorschriften und dem Stand der Technik die ihr übertragenen Arbeiten beurteilen und mögliche Gefahren erkennen kann.

Anforderungen an die berufliche Qualifikation:

Als Elektro-Fachkraft kann mit Prüfungen beauftragt werden, wer in einem elektrotechnischen Lehrberuf die Facharbeiter- oder Gesellenprüfung bestanden hat.

Zusätzlich vorausgesetzt wird die erfolgreiche Teilnahme an einem Grundlehrgang für Elektrofachkräfte der Erdöl-, Erdgas- und Untergrundspeicherbetriebe beim TÜV und eine mindestens zweijährige Berufserfahrung als Facharbeiter oder Geselle in einem elektrotechnischen Beruf auf dem entsprechenden Fachgebiet und hinreichende Kenntnisse der Sicherheits- und Betriebsanforderungen.

3.5 Elektrotechnisch unterwiesene Person (EIBergV § 2 Nr. 5)

Eine Person, die durch eine Elektro-Aufsichtsperson über die ihr übertragenen Aufgaben und die möglichen Gefahren bei unsachgemäßem Verhalten unterrichtet und erforderlichenfalls angeleitet sowie über die notwendigen Schutzmaßnahmen und Einrichtungen belehrt worden ist und die nach EIBergV § 30 Abs. 1 Nr.2 mit der wiederkehrenden Prüfung elektrischer Betriebsmittel betraut ist, hierüber durch die Elektro-Aufsichtsperson belehrt wurde und eine entsprechende schriftliche Anweisung erhalten hat.

3.6 Mitarbeiter

Personen, die mit der Überwachung, Bedienung und Instandhaltung der Betriebsanlagen betraut sind, sowie die Benutzer elektrischer Betriebsmittel.

4 Prüfungen durch Elektro-Sachverständige

Prüfungen an elektrischen Anlagen und elektrischen Betriebsmitteln nach Pkt. 4.1 - 4.4 sind jeweils von Elektro-Sachverständigen durchzuführen.

4.1 Vor Erst-Inbetriebnahme

Neu errichtete elektrische Anlagen und elektrische Betriebsmittel sind vor der Erst-Inbetriebnahme zu prüfen.

Bei Anlagen, die durch Betriebsplan zugelassen wurden, sind die diesbezüglichen Auflagen der Zulassung zu beachten.

4.2 Nach Änderung und Erweiterung

Bestehende elektrische Anlagen und elektrische Betriebsmittel sind nach prüfpflichtigen Änderungen oder Erweiterungen zu prüfen.

4.3 Nach wesentlicher Instandsetzung

Nach wesentlicher Instandsetzung, wie z. B.

- unter Verwendung von nicht Original-Ersatzteilen,
- unter Veränderung der früheren Schutzart,
- von explosionsgeschützten Betriebsmitteln und
- die Instandsetzung von Teilen, von denen der Ex-Schutz abhängt, sind

Prüfungen durchzuführen.

4.4 Revision

Elektrische Anlagen und elektrische Betriebsmittel sind in festgelegten Fristen zu prüfen.

5 Prüfungen durch Elektro-Aufsichtspersonen

Prüfungen an elektrischen Anlagen und elektrischen Betriebsmitteln nach Pkt. 5.1 - 5.4 sind von hierfür bestellten Elektro-Aufsichtspersonen durchzuführen.

Liegt eine Ausnahmegenehmigung der zuständigen Bergbehörde vor, können die Prüfungen nach Pkt. 5.2 - 5.4 auch von entsprechend qualifizierten Elektro-Fachkräften vorgenommen werden.

5.1 Vor Erst-Inbetriebnahme

Elektrische Betriebsmittel an Erdölbohrungen und an Pumpen zur Fortleitung von Erdöl sind vor Erst-Inbetriebnahme zu prüfen.

5.2 Vor Wieder-Inbetriebnahme

Bestehende elektrische Anlagen und elektrische Betriebsmittel sind vor der Wiederinbetriebnahme nach längeren Stillständen zu prüfen.

Der Umfang dieser Prüfungen ist im Einzelfall in Abhängigkeit vom Gefährdungspotential und von den technischen Anforderungen der jeweiligen elektrischen Anlagen und elektrischen Betriebsmittel sowie in Abhängigkeit von deren Stillstandzeiträumen durch die Elektro-Aufsichtsperson festzulegen.

5.3 Nach Umsetzen an einen anderen Standort

Elektrische Anlagen und elektrische Betriebsmittel, die unverändert an einem anderen Standort wieder aufgebaut werden, sind vor Inbetriebnahme zu prüfen.

5.4 Nach einfacher Instandsetzung

Nach einfacher Instandsetzung, wie z. B.

- unter Verwendung von Original-Ersatzteilen,
- unter Beibehaltung der Schutzart,
- bei explosionsgeschützten Betriebsmitteln die Instandsetzung von Teilen, von denen der Ex-Schutz nicht abhängt,

sind Prüfungen gem. DIN VDE 0701-0702 durchzuführen.

5.5 Wiederkehrende Prüfung

Wiederkehrende Prüfungen entsprechend DIN EN 50110-1 (VDE105-1) und DIN VDE 0701-0702 sollen Mängel aufdecken, die nach der Inbetriebnahme der elektrischen Anlagen und der elektrischen Betriebsmittel sowie nach einer Instandsetzung oder Änderung aufgetreten sein können.

Für die wiederkehrenden Prüfungen wird vorausgesetzt, dass die Anlagen sowie die ortsfesten und ortsveränderlichen Betriebsmittel nach der Errichtung bzw. Herstellung den für sie geltenden VDE-Bestimmungen entsprachen und die dort vorgesehenen Prüfungen vor der ersten Inbetriebnahme durchgeführt wurden.

Eine Revision nach 4.4 ersetzt eine der wiederkehrenden Prüfungen.

6 Umfang und Vorgaben der Prüfungen

Art und Umfang der Prüfungen sind festgelegt in DIN VDE 0105, DIN VDE 0100 Teil 600 (Erstprüfung), DIN EN 60079-14 (VDE 0165) (Explosionsschutz), DIN VDE 0701-0702 nach Änderung/Instandsetzung und Wiederholungsprüfungen. Auch die DGUV-Vorschrift 3 und die BetrSichV enthalten Angaben über Prüfungen bzw. Prüffristen.

Die für Erdöl-, Erdgas- und Untergrundspeicherbetriebe entsprechend EI BergV durchzuführenden Prüfungen sind nachstehend aufgeführt:

6.1 Prüfung durch Elektro-Sachverständigen

Die Prüfung durch einen Elektro-Sachverständigen wird in ihrem Umfang auf der Basis geltender technischer Regeln im Ermessen des Sachverständigen durchgeführt.

6.2 Prüfung durch Elektro-Aufsichtsperson

Die Prüfung durch die Elektro-Aufsichtsperson umfasst das eingehende Besichtigen zur Feststellung von Schäden oder Mängeln, insbesondere an allen sicherheitlich wichtigen Teilen und erforderlichenfalls das Feststellen der ordnungsgemäßen Funktionsfähigkeit (uneingeschränkte sicherheitstechnische Funktion) einzelner Teile durch Stichproben einschließlich der dazu erforderlichen Messungen.

Prüfungen elektrischer Anlagen und Betriebsmittel vor der Inbetriebnahme in besonderen Betrieben und Bereichen nach § 31 Abs. 2 und 3 EI BergV können durch Elektro- Aufsichtspersonen vorgenommen werden.

Wiederkehrende Prüfungen elektrischer Anlagen und Betriebsmittel in besonderen Betrieben und Bereichen können nach § 33 Abs. 2 EI BergV durch Elektro-Aufsichtspersonen durchgeführt werden.

Den mit den Prüfungen beauftragten Elektro-Aufsichtspersonen ist eine schriftliche Anweisung auszuhändigen. Das Prüfungsergebnis ist zu dokumentieren. Muster-Anweisung und Muster-Prüfbericht sind beigelegt (siehe Blatt 13 und 15).

6.3 Prüfung durch die besonders qualifizierte Elektro-Fachkraft

Die Prüfung durch die besonders qualifizierte Elektro-Fachkraft umfasst das eingehende Besichtigen zur Feststellung von Schäden oder Mängeln, insbesondere an allen sicherheitlich wichtigen Teilen und erforderlichenfalls das Feststellen der ordnungsgemäßen Funktionsfähigkeit (uneingeschränkte sicherheitstechnische Funktion) einzelner Teile durch Stichproben einschließlich der dazu erforderlichen Messungen. Wiederkehrende Prüfungen elektrischer Anlagen und Betriebsmittel in besonderen Betrieben und Bereichen können nach § 33 Abs. 2 EIBergV durch die besonders qualifizierte Elektro-Fachkraft durchgeführt werden.

Der mit den Prüfungen beauftragten besonders qualifizierten Elektro-Fachkraft ist eine schriftliche Anweisung auszuhändigen. Das Prüfungsergebnis ist zu dokumentieren. Muster-Anweisung und Muster-Prüfbericht sind beigelegt (siehe Blatt 14 und 15).

6.4 Prüfung durch die Elektro-Fachkraft

Die Prüfung durch die Elektro-Fachkraft umfasst das Besichtigen zur Feststellung äußerlich erkennbarer Schäden oder Mängel und erforderlichenfalls das Feststellen der ordnungsgemäßen Funktionsfähigkeit (uneingeschränkte sicherheitstechnische Funktion) durch Stichproben.

Prüfungen elektrischer Anlagen und elektrischer Betriebsmittel vor Inbetriebnahme nach EIBergV § 30 Abs. 1 Nr. 1 und wiederkehrende Prüfungen nach EIBergV § 30 Abs. 1 Nr. 2 sowie § 33 Abs. 1 können durch Elektro-Fachkräfte auf Anweisung einer Elektro-Aufsichtsperson vorgenommen werden.

Den mit den Prüfungen beauftragten Elektro-Fachkräften ist eine schriftliche Anweisung auszuhändigen. Das Prüfungsergebnis ist zu dokumentieren. Muster-Anweisung und Muster-Prüfbericht sind beigelegt (siehe Blatt 16 und 17).

6.5 Prüfung durch elektrotechnisch unterwiesene Person

Wiederkehrende Prüfungen an elektrischen Anlagen und elektrischen Betriebsmitteln nach EIBergV § 30 Abs. 1 Nr. 2 können durch elektrotechnisch unterwiesene Personen auf Anweisung einer Elektro-Aufsichtsperson vorgenommen werden.

Die mit den Prüfungen beauftragten Personen sind zu belehren. Ihnen ist eine schriftliche Anweisung auszuhändigen. Muster-Anweisung und Muster-Prüfbericht sind beigefügt (siehe Blatt 18 und 19).

6.6 Prüfung durch Mitarbeiter

Mitarbeiter sind angewiesen, an elektrischen Anlagen und Betriebsmitteln äußerlich erkennbare Schäden und Mängel unverzüglich der zuständigen Aufsichtsperson zu melden.

Technische Regel	Prüfung elektrischer Anlagen und elektrischer Betriebsmittel in Erdöl-, Erdgas- und Untergrundspeicherbetrieben	Stand: 04/2016 Seite 12 von 19
-------------------------	--	-----------------------------------

Anwendung der EI BergV/BetrSichV, Anhang 2, Abschnitt 3 Übersicht für die Erdöl- und Erdgasgewinnungsindustrie				
	Besondere Betriebe und Bereiche		Tagesanlagen	
Anlagen:	<ul style="list-style-type: none"> - Erdgasbohrungen - Erdölbohrungen - Untergrundspeicherbohrungen - Hilfsbohrungen - meeres-technische Anlagen - Bohranlagen 		<ul style="list-style-type: none"> - Aufbereitungsanlagen - Mess- und Regelanlagen - Tankanlagen - Manifolds - Schieberplätze - Bürogebäude, Werkstätten, Lager 	
Merkmal:	Betriebsplatz mit Bohrung		Betriebsplatz ohne Bohrung	
Bereich:	Ex	Nicht-Ex	Ex	Nicht-Ex
anzuwendende Vorschrift:	EI BergV		BetrSichV	EI BergV
Prüfungen vor Inbetriebnahme	gemäß § 31 EI BergV		§ 15 BetrSichV Anhang 2, Abschn. 3 Nr. 4.1	§ 30 EI BergV
durch	<ul style="list-style-type: none"> - Sachverständige - Elektro-Aufsichtsperson (nur Anlagen nach § 31 Abs. 3) 		<ul style="list-style-type: none"> - zugelassene Überwachungsstelle - befähigte Person 	- Elektrofachkraft
wiederkehrende Prüfungen	gemäß § 33 EI BergV		§ 16 BetrSichV Anhang 2, Abschn. 3 Nr. 5.1, 5.2 und 5.3	§ 30 EI BergV
durch	<ul style="list-style-type: none"> - Elektrofachkraft alle zwei Monate kann für Erdöl-, Erdgas,- und Untergrundspeicherbohrungen ersetzt werden durch: <ul style="list-style-type: none"> - besonders qualifizierte E-Fachkräfte (alle 6 Monate) - Elektro-Aufsichtspersonen (alle 6 Monate) - Sachverständige (alle 12 Monate) (Jahresrevision nach § 14) 		<ul style="list-style-type: none"> - befähigte Person - zugelassene Überwachungsstelle <p>Der Betreiber hat die Prüffristen aufgrund der Gefährdungsbeurteilung nach § 3 ABBergV festzulegen</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Elektrofachkraft <p>Der Betreiber hat die Prüffristen aufgrund der Gefährdungsbeurteilung nach § 3 ABBergV festzulegen</p>
Anmerkung: Die Bergbehörde hat im Zweifelsfall zu entscheiden, auf welche elektrischen Betriebsmittel und Anlagen die hier genannten Vorschriften anzuwenden sind.				

**MUSTER-ANWEISUNG
für Elektro-Aufsichtspersonen**

Zur Prüfung elektrischer Anlagen und elektrischer Betriebsmittel vor der Inbetriebnahme in besonderen Betrieben und Bereichen nach § 31 Abs. 2 und 3 der EI BergV und in Tagesanlagen nach BetrSichV, Anhang 2, Abschnitt 3 Nr. 4.1 sowie zur wiederkehrenden Prüfung in besonderen Betrieben und Bereichen nach § 33 Abs. 2 der EI BergV und in Tagesanlagen nach BetrSichV Anhang 2, Abschnitt 3 Nr. 5.1, 5.2 und 5.3.

Prüfungsziel:

Die Prüfung vor der Inbetriebnahme und die wiederkehrenden Prüfung soll nachweisen, dass die elektrischen Anlagen nach dem Stand der Technik montiert, installiert und in Betrieb gehalten wurden, sowie die Betriebssicherheit und Funktionsfähigkeit der eingesetzten elektrischen Betriebsmittel gewährleistet ist.

Prüfungsgrundlage:

WEG-Richtlinie "Prüfung elektrischer Anlagen und elektrischer Betriebsmittel in Erdöl-, Erdgas- und Untergrundspeicherbetrieben" in der jeweils gültigen Fassung. Die dort aufgeführten gesetzlichen Vorgaben und Regeln der Technik sind einzuhalten.

Prüfungsumfang:

Das eingehende Besichtigen der elektrischen Anlagen und Betriebsmittel zur Feststellung von Schäden oder Mängeln, insbesondere an allen sicherheitlich wichtigen Teilen, und erforderlichenfalls das Feststellen der ordnungsgemäßen Funktionsfähigkeit einzelner Teile durch Stichproben einschließlich der dazu erforderlichen Messungen.

Prüfungsdurchführung:

Die Prüfung umfasst:

- die Sichtprüfung,
- die Erprobung und
- das Messen.

Durch die Prüfung darf die Sicherheit nicht beeinträchtigt werden. Die besonderen Bedingungen für das Arbeiten in Ex-Bereichen sind zu berücksichtigen. Die Sicherheitsregeln für das Arbeiten an elektrischen Einrichtungen sind einzuhalten.

Prüfungsdokumentation:

Die Prüfergebnisse sind unter Verwendung des Prüfberichtes "Prüfung vor Inbetriebnahme und wiederkehrende Prüfung durch Elektro-Aufsichtspersonen und besonders qualifizierte Elektrofachkräfte" aufzuzeichnen (§ 8 Abs. 3 EI BergV bzw. § 17 BetrSichV). Dieser Prüfbericht ist im Elektrobuch abzulegen.

Verhalten bei Mängelfeststellung:

Eine Anlage, bei der sicherheitlich relevante Mängel festgestellt wurden, darf nicht in Betrieb genommen werden, bzw. festgestellte Mängel sind bei wiederkehrenden Prüfungen unverzüglich zu beseitigen. Der Werkssachverständige ist zu informieren.

Die Belehrung zu dieser Anweisung wurde durchgeführt:

Datum:

Ort:

Unterschrift des Betriebsführer_____
Unterschrift E-Aufsichtsperson

**MUSTER-ANWEISUNG
für besonders qualifizierte Elektro-Fachkräfte**

- Zur Prüfung elektrischer Anlagen und Betriebsmittel vor der Inbetriebnahme in Tagesanlagen nach BetrSichV, Anhang 2, Abschnitt 3 Nr. 4.1.
- Zur wiederkehrenden Prüfung elektrischer Anlagen und elektrischer Betriebsmittel in besonderen Betrieben und Bereichen nach § 33 Abs. 2 der EI BergV sowie zur wiederkehrenden Prüfung in Tagesanlagen nach Anhang 2 Abschnitt 3 Nr. 5.1, 5.2 und Nr. 5.3 BetrSichV.

Prüfungsziel:

Die wiederkehrende Prüfung soll nachweisen, dass die elektrischen Anlagen nach dem Stand der Technik montiert, installiert und in Betrieb gehalten wurden, sowie die Betriebssicherheit und Funktionsfähigkeit der eingesetzten elektrischen Betriebsmittel gewährleistet ist.

Prüfungsgrundlage:

WEG-Richtlinie "Prüfung elektrischer Anlagen und elektrischer Betriebsmittel in Erdöl-, Erdgas- und Untergrundspeicherbetrieben" in der jeweils gültigen Fassung. Die dort aufgeführten gesetzlichen Vorgaben und Regeln der Technik sind einzuhalten.

Prüfungsumfang:

Das eingehende Besichtigen der elektrischen Anlagen und Betriebsmittel zur Feststellung von Schäden oder Mängeln, insbesondere an allen sicherheitlich wichtigen Teilen, und erforderlichenfalls das Feststellen der ordnungsgemäßen Funktionsfähigkeit einzelner Teile durch Stichproben einschließlich der dazu erforderlichen Messungen.

Prüfungsdurchführung:

Die Prüfung umfasst:

- die Sichtprüfung,
- die Erprobung und
- das Messen.

Durch die Prüfung darf die Sicherheit nicht beeinträchtigt werden.

Die besonderen Bedingungen für das Arbeiten in Ex-Bereichen sind zu berücksichtigen.

Die Sicherheitsregeln für das Arbeiten an elektrischen Einrichtungen sind einzuhalten.

Prüfungsdokumentation:

Die Prüfergebnisse sind unter Verwendung des Prüfberichtes "Prüfung vor Inbetriebnahme und wiederkehrende Prüfung durch Elektro-Aufsichtspersonen und besonders qualifizierte Elektro-Fachkräfte" aufzuzeichnen (§ 8 Abs. 3 EI BergV bzw. § 17 BetrSichV).

Dieser Prüfbericht ist im Elektrobuch abzulegen.

Verhalten bei Mängelfeststellung:

Eine Anlage, bei der sicherheitlich relevante Mängel festgestellt wurden, darf nicht weiter betrieben werden, bzw. festgestellte Mängel sind unverzüglich zu beseitigen.

Der Werkssachverständige ist zu informieren.

Die Belehrung zu dieser Anweisung wurde durchgeführt:

Datum:

Ort:

Unterschrift des Betriebsführer

Unterschrift besonders qualifizierte E-Fachkraft

Technische Regel

**Prüfung elektrischer Anlagen und elektrischer
Betriebsmittel in Erdöl-, Erdgas- und
Untergrundspeicherbetrieben**

Stand: 04/2016

Seite 15 von 19

MUSTER-PRÜFBERICHT

Prüfung vor Inbetriebnahme und wiederkehrende Prüfung durch Elektro- Aufsichtspersonen und wiederkehrende Prüfung durch besonders qualifizierte Elektrofachkräfte

A:	<p><u>Prüfungsumfang</u> Die Prüfung vor Inbetriebnahme</p> <p>Wiederkehrende Prüfung</p> <p>Die Prüfung umfasst die elektrischen Anlagen und elektrischen Betriebsmittel in folgenden Betrieben bzw. Betriebsanlagen:</p>	<p><input type="checkbox"/> nach EI BergV § 31 Abs. 2 und 3</p> <p><input type="checkbox"/> nach BetrSichV Anh. 2, Abschn. 3 Nr. 4.1</p> <p><input type="checkbox"/> nach EI BergV § 33 Abs. 2</p> <p><input type="checkbox"/> nach BetrSichV Anh. 2 Abschn. 3 Nr. 5.1, 5.2 und 5.3</p>																																																																																																																								
B:	<p><u>Prüfungsziel</u> Die Prüfung vor Inbetriebnahme und die wiederkehrende Prüfung soll nachweisen, dass die elektrischen Anlagen nach dem Stand der Technik montiert, installiert und betrieben wurden und die Betriebssicherheit und Funktionsfähigkeit der eingesetzten elektrischen Betriebsmittel gewährleistet sind. Die Prüfung umfasst das eingehende Besichtigen, insbesondere der sicherheitlich wichtigen Teile, und erforderlichenfalls das Feststellen der ordnungsgemäßen Funktion durch Stichproben einschließlich der dazu erforderlichen Messungen.</p>																																																																																																																									
C:	<p><u>Prüfungsergebnis</u> Feststellen der ordnungsgemäßen Funktion</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 40%;"><u>Technische Prüfung</u></td> <td style="width: 10%; text-align: center;">ja</td> <td style="width: 10%; text-align: center;">nein</td> </tr> <tr> <td>Betriebsplanzulassung vorhanden</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Lageplan Ex-Bereiche vorhanden</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Konformitätsbescheinigungen vorhanden</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>E-MSR-Dokumentation vollständig</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Kabel, Leitungen und Schaltgeräte ausreichend bemessen</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Schutzeinrichtung richtig dimensioniert</td> <td></td> <td></td> </tr> </table> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 40%;"><u>Sichtprüfung</u></td> <td style="width: 10%; text-align: center;">ja</td> <td style="width: 10%; text-align: center;">nein</td> </tr> <tr> <td>Betriebsmittel unversehrt</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Betriebsmittelzulassung für Ex-Bereiche gegeben</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Betriebsmittelkennzeichnung ordnungsgemäß</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Betriebsmittel, Aufbau und Befestigung ordnungsgemäß</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Betriebsmittel gegen Unfallgefahr gesichert</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Schutzmaßnahmen eingehalten</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Schutzeinrichtungen richtig eingestellt</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Erdung, Potentialausgleich und Blitzschutz ordnungsgemäß</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Kabel- und Leitungsverlegung ordnungsgemäß</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Kabel- und Leitungseinführungen ordnungsgemäß</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Sicherheitsabstände eingehalten</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Warn- und Hinweisschilder vorhanden/vollständig</td> <td></td> <td></td> </tr> </table>	<u>Technische Prüfung</u>	ja	nein	Betriebsplanzulassung vorhanden			Lageplan Ex-Bereiche vorhanden			Konformitätsbescheinigungen vorhanden			E-MSR-Dokumentation vollständig			Kabel, Leitungen und Schaltgeräte ausreichend bemessen			Schutzeinrichtung richtig dimensioniert			<u>Sichtprüfung</u>	ja	nein	Betriebsmittel unversehrt			Betriebsmittelzulassung für Ex-Bereiche gegeben			Betriebsmittelkennzeichnung ordnungsgemäß			Betriebsmittel, Aufbau und Befestigung ordnungsgemäß			Betriebsmittel gegen Unfallgefahr gesichert			Schutzmaßnahmen eingehalten			Schutzeinrichtungen richtig eingestellt			Erdung, Potentialausgleich und Blitzschutz ordnungsgemäß			Kabel- und Leitungsverlegung ordnungsgemäß			Kabel- und Leitungseinführungen ordnungsgemäß			Sicherheitsabstände eingehalten			Warn- und Hinweisschilder vorhanden/vollständig			<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 60%;"><u>Erprobung</u></td> <td style="width: 20%; text-align: center;">ordnungsgemäß</td> <td style="width: 20%;"></td> </tr> <tr> <td>durch Erprobung (Stichproben)</td> <td style="text-align: center;">ja</td> <td style="text-align: center;">nein</td> </tr> <tr> <td>NOT-AUS-System</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Schutzeinrichtungen</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Drehfeld</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grenzwerte in Sicherheitsabschaltungen</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Meldesystem</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Fernüberwachungssystem</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>.....</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td><u>Messung</u></td> <td style="text-align: center;">ordnungsgemäß</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Feststellen des ordnungsgemäßen Zustandes durch Messungen (Stichproben)</td> <td style="text-align: center;">ja</td> <td style="text-align: center;">nein</td> </tr> <tr> <td>Betriebs- und Steuerspannung</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Schutzeinrichtungen</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Schutzleiter Durchgang</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Isolationswiderstände</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Erdungswiderstände</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Schleifenwiderstände</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>.....</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>.....</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>.....</td> <td></td> <td></td> </tr> </table>	<u>Erprobung</u>	ordnungsgemäß		durch Erprobung (Stichproben)	ja	nein	NOT-AUS-System			Schutzeinrichtungen			Drehfeld			Grenzwerte in Sicherheitsabschaltungen			Meldesystem			Fernüberwachungssystem					<u>Messung</u>	ordnungsgemäß		Feststellen des ordnungsgemäßen Zustandes durch Messungen (Stichproben)	ja	nein	Betriebs- und Steuerspannung			Schutzeinrichtungen			Schutzleiter Durchgang			Isolationswiderstände			Erdungswiderstände			Schleifenwiderstände				
<u>Technische Prüfung</u>	ja	nein																																																																																																																								
Betriebsplanzulassung vorhanden																																																																																																																										
Lageplan Ex-Bereiche vorhanden																																																																																																																										
Konformitätsbescheinigungen vorhanden																																																																																																																										
E-MSR-Dokumentation vollständig																																																																																																																										
Kabel, Leitungen und Schaltgeräte ausreichend bemessen																																																																																																																										
Schutzeinrichtung richtig dimensioniert																																																																																																																										
<u>Sichtprüfung</u>	ja	nein																																																																																																																								
Betriebsmittel unversehrt																																																																																																																										
Betriebsmittelzulassung für Ex-Bereiche gegeben																																																																																																																										
Betriebsmittelkennzeichnung ordnungsgemäß																																																																																																																										
Betriebsmittel, Aufbau und Befestigung ordnungsgemäß																																																																																																																										
Betriebsmittel gegen Unfallgefahr gesichert																																																																																																																										
Schutzmaßnahmen eingehalten																																																																																																																										
Schutzeinrichtungen richtig eingestellt																																																																																																																										
Erdung, Potentialausgleich und Blitzschutz ordnungsgemäß																																																																																																																										
Kabel- und Leitungsverlegung ordnungsgemäß																																																																																																																										
Kabel- und Leitungseinführungen ordnungsgemäß																																																																																																																										
Sicherheitsabstände eingehalten																																																																																																																										
Warn- und Hinweisschilder vorhanden/vollständig																																																																																																																										
<u>Erprobung</u>	ordnungsgemäß																																																																																																																									
durch Erprobung (Stichproben)	ja	nein																																																																																																																								
NOT-AUS-System																																																																																																																										
Schutzeinrichtungen																																																																																																																										
Drehfeld																																																																																																																										
Grenzwerte in Sicherheitsabschaltungen																																																																																																																										
Meldesystem																																																																																																																										
Fernüberwachungssystem																																																																																																																										
.....																																																																																																																										
<u>Messung</u>	ordnungsgemäß																																																																																																																									
Feststellen des ordnungsgemäßen Zustandes durch Messungen (Stichproben)	ja	nein																																																																																																																								
Betriebs- und Steuerspannung																																																																																																																										
Schutzeinrichtungen																																																																																																																										
Schutzleiter Durchgang																																																																																																																										
Isolationswiderstände																																																																																																																										
Erdungswiderstände																																																																																																																										
Schleifenwiderstände																																																																																																																										
.....																																																																																																																										
.....																																																																																																																										
.....																																																																																																																										

Die Prüfung ergab nachstehend aufgeführte Mängel:
.....
.....

Gegen die Inbetriebnahme bestehen keine Bedenken.

<p>Prüfbericht weitergeleitet an</p> <p>.....</p> <p>Name</p>	<p>Prüfer</p> <p>.....</p> <p>Datum</p>
Betrieb/Abteilung	Name/Unterschrift

Technische Regel**Prüfung elektrischer Anlagen und elektrischer
Betriebsmittel in Erdöl-, Erdgas- und
Untergrundspeicherbetrieben**

Stand: 04/2016

Seite 16 von 19

**MUSTER-ANWEISUNG
für Elektro-Fachkräfte**

Zur Prüfung elektrischer Anlagen und Betriebsmittel vor Inbetriebnahme nach §30 Abs.1 Nr.1 und wiederkehrende Prüfungen nach §30 Abs.1 Nr.2, §33 Abs.1 der EIbergV sowie Prüfungen nach Anhang 2, Abschnitt 3 Nr. 5.2 und 5.3 BetrSichV.

Prüfungsziel:

Die Prüfung vor der Inbetriebnahme und die wiederkehrende Prüfung soll nachweisen, dass die elektrischen Anlagen nach dem Stand der Technik montiert, installiert und in Betrieb gehalten wurden, sowie die Betriebssicherheit und Funktionsfähigkeit der eingesetzten elektrischen Betriebsmittel gewährleistet ist.

Prüfungsgrundlage:

WEG-Richtlinie "Prüfung elektrischer Anlagen und elektrischer Betriebsmittel in Erdöl-, Erdgas- und Untergrundspeicherbetrieben" in der jeweils gültigen Fassung. Die dort aufgeführten gesetzlichen Vorgaben und Regeln der Technik sind einzuhalten.

Prüfungsumfang:

Das eingehende Besichtigen der elektrischen Anlagen und Betriebsmittel zur Feststellung von Schäden oder Mängeln, insbesondere an allen sicherheitlich wichtigen Teilen, und erforderlichenfalls das Feststellen der ordnungsgemäßen Funktionsfähigkeit einzelner Teile durch Stichproben einschließlich der dazu erforderlichen Messungen.

Prüfungsdurchführung:

Die Prüfung umfasst:

- die Sichtprüfung,
- die Erprobung und
- das Messen.

Durch die Prüfung darf die Sicherheit nicht beeinträchtigt werden.

Die besonderen Bedingungen für das Arbeiten in Ex-Bereichen sind zu berücksichtigen.

Die Sicherheitsregeln für das Arbeiten an elektrischen Einrichtungen sind einzuhalten.

Nicht ortsfeste (bewegliche) elektrische Betriebsmittel sind nach erfolgreicher Prüfung mit einer Prüfplakete zu versehen, die den nächsten Prüftermin angibt.

Prüfungsdokumentation:

Die Prüfergebnisse sind unter Verwendung des Prüfberichtes "Prüfung vor Inbetriebnahme und wiederkehrende Prüfung durch Elektro-Fachkräfte" aufzuzeichnen (§ 8 Abs. 3 EIbergV).

Dieser Prüfbericht ist im Elektrobuch abzulegen.

Verhalten bei Mängelfeststellung:

Festgestellte Mängel sind unverzüglich der zuständigen Aufsichtsperson zu melden.

Die Belehrung zu dieser Anweisung wurde durchgeführt:

Datum:

Ort:

Unterschrift des Betriebsführers_____
Unterschrift Elektro-Fachkraft

Technische Regel

**Prüfung elektrischer Anlagen und elektrischer
Betriebsmittel in Erdöl-, Erdgas- und
Untergrundspeicherbetrieben**

Stand: 04/2016

Seite 17 von 19

MUSTER- PRÜFBERICHT

Prüfung vor Inbetriebnahme und wiederkehrende Prüfung durch Elektro-Fachkräfte

A: Prüfungsumfang

Prüfung vor Inbetriebnahme:

nach EI BergV § 30 Abs. 1 Nr. 1

Wiederkehrende Prüfung:

nach EI BergV § 30 Abs. 1 Nr. 2

nach EI BergV § 33 Abs. 1

nach BetrSichV Anhang 2, Abschn.3 Nr. 5.2 und 5.3

B: Prüfungsziel

Prüfungen vor Inbetriebnahme sollen nachweisen, dass die elektrischen Anlagen nach dem Stand der Technik gebaut wurden und die Betriebssicherheit und Funktionsfähigkeit der eingesetzten elektrischen Betriebsmittel gewährleistet ist. Wiederkehrende Prüfungen sollen Mängel aufdecken, die nach der Inbetriebnahme der elektrischen Anlagen und elektrischen Betriebsmittel sowie nach der Instandsetzung oder Änderung entstanden sein können. Die Prüfung umfasst das Besichtigen, insbesondere der sicherheitlich wichtigen Teile und erforderlichenfalls das Feststellen der ordnungsgemäßen Funktion durch Stichproben einschließlich der dazu erforderlichen Messungen.

C: Prüfungsergebnis

Feststellen der ordnungsgemäßen Funktion

Erprobung

ordnungsgemäß

durch Erprobung (Stichproben)

ja nein

Sichtprüfung

ja nein

Schutzeinrichtungen RCD's (FI)

.....

.....

.....

.....

Dokumentation vollständig

Betriebsmittel unversehrt

Betriebsmittel, Aufbau und

Befestigung ordnungsgemäß

Betriebsmittel gegen Unfallgefahr

gesichert

Betriebsmittelkennzeichnung

ordnungsgemäß

Kabel- und Leitungsverlegung

ordnungsgemäß

Kabel- und Leitungseinführungen

ordnungsgemäß

Schutzeinrichtungen richtig eingestellt

Schutzmaßnahmen noch wirksam

Sicherheitsabstände eingehalten

Erdung, Potentialausgleich ordnungsgemäß

Warn- und Hinweisschilder vorhanden/
vollständig

Prüfplakette an beweglichen Betriebsmitteln

ordnungsgemäß

Messung

ordnungsgemäß

Feststellen des ordnungsgemäßen

ja nein

Zustandes durch Messungen

(Stichproben)

Schutzleiter Durchgang

Isolationswiderstände

Erdungswiderstände

Schleifenwiderstände

Die Prüfung ergab nachstehend aufgeführte Mängel:

.....
.....

Gegen die Inbetriebnahme/den Weiterbetrieb bestehen keine Bedenken.

Prüfbericht weitergeleitet an

Prüfbericht weitergeleitet an

Name

Betrieb/Abteilung

Name

Betrieb/Abteilung

Technische Regel**Prüfung elektrischer Anlagen und elektrischer
Betriebsmittel in Erdöl-, Erdgas- und
Untergrundspeicherbetrieben**

Stand: 04/2016

Seite 18 von 19

**MUSTER-ANWEISUNG
für elektrotechnisch unterwiesene Personen**

Zur wiederkehrenden Prüfung elektrischer Anlagen und elektrischer Betriebsmittel nach § 30 Abs. 1 Nr. 2 der EIbergV nach Belehrung durch eine Elektro-Aufsichtsperson.

Prüfungsziel:

Wiederkehrende Prüfungen sollen Mängel aufdecken, die nach der Inbetriebnahme der elektrischen Anlagen und elektrischen Betriebsmittel sowie nach der Instandsetzung oder Änderung entstanden sein können. Die Prüfung umfasst das Besichtigen, insbesondere der sicherheitlich wichtigen Teile, und erforderlichenfalls das Feststellen der ordnungsgemäßen Funktion durch Stichproben einschließlich der dazu erforderlichen Messungen.

Prüfungstermine:

Wiederkehrende Prüfungen werden auf Anordnung bzw. Beauftragung durch die Elektro-Aufsichtsperson durchgeführt.

Prüfungsumfang:

Der Prüfungsumfang ist durch die Elektro-Aufsichtsperson im Prüfbericht festzulegen.

Prüfungskriterien:

Die Sichtprüfungen sind insbesondere nach folgenden Kriterien durchzuführen:

- Mechanische, chemische oder thermische Einwirkungen
- Ordnungsgemäße Befestigung der Betriebsmittel besonders von Kabeln, Leitungen, Leitungsführungen
- Unversehrtheit der Erdungs- und Potentialausgleichsleiter.

Entsprechend der Beauftragung und nach Anweisung kann die Prüfung zusätzlich das Erproben und das Messen mit geeigneten Prüfgeräten umfassen.

Nicht ortsfeste (bewegliche) elektrische Betriebsmittel sind nach erfolgreicher Prüfung mit einer Prüfplakette zu versehen, die den nächsten Prüftermin angibt.

Prüfungsdokumentation:

Die Prüfergebnisse sind unter Verwendung des Prüfberichtes "Wiederkehrende Prüfung durch elektrotechnisch unterwiesene Personen" aufzuzeichnen (§ 8 Abs. 3 EIbergV). Dieser Prüfbericht ist im Elektrobuch abzulegen.

Verhalten bei Mängelfeststellung:

Festgestellte Mängel sind unverzüglich der zuständigen Elektro-Aufsichtsperson zu melden.

Die Belehrung zu dieser Anweisung wurde durchgeführt und der Umfang der Sichtprüfung festgelegt:

Datum:

Ort:

Unterschrift
des Betriebsführers_____
Unterschrift
des Belehrenden_____
Unterschrift
elektrotechnisch unterwiesene
Person

Technische Regel

**Prüfung elektrischer Anlagen und elektrischer
Betriebsmittel in Erdöl-, Erdgas- und
Untergrundspeicherbetrieben**

Stand: 04/2016

Seite 19 von 19

MUSTER- PRÜFBERICHT

Wiederkehrende Prüfung durch elektrotechnisch unterwiesene Personen

A: Prüfungsumfang

Wiederkehrende Prüfung:

nach EIBergV § 30 Abs. 1 Nr. 2

Die Prüfung umfasst die elektrischen Anlagen und elektrischen Betriebsmittel in folgenden Betrieben bzw. Betriebsanlagen:

.....
.....
.....
.....

im Auftrag der E-Aufsichtsperson Datum:

Name:

Unterschrift:

B: Prüfungsziel

Wiederkehrende Prüfungen sollen Mängel aufdecken, die nach der Inbetriebnahme der elektrischen Anlagen und elektrischen Betriebsmittel sowie nach der Instandsetzung oder Änderung entstanden sein können. Die Prüfung umfasst das Besichtigen, insbesondere der sicherheitlich wichtigen Teile, und erforderlichenfalls das Feststellen der ordnungsgemäßen Funktion durch Stichproben einschließlich der dazu erforderlichen Messungen.

C: Prüfungsergebnis

Feststellen des ordnungsgemäßen Funktion

Erprobung

ordnungsgemäß

durch Erprobung (Stichproben)

ja nein

Sichtprüfung

ja nein

Schutzeinrichtung RCD's (FI)

Betriebsmittel unversehrt
Betriebsmittel, Aufbau und
Befestigung ordnungsgemäß
Betriebsmittel gegen Unfallgefahr
gesichert

.....
.....
.....

Kabel- und Leitungsverlegung
ordnungsgemäß
Kabel- und Leitungseinführungen
ordnungsgemäß
Erdung, Potentialausgleich ordnungsgemäß
Warn- und Hinweisschilder vorhanden/
vollständig
Prüfplakette an beweglichen Betriebsmitteln
ordnungsgemäß

Messung

ordnungsgemäß

Feststellen des ordnungsgemäßen
Zustandes durch Messungen
(Stichproben)

ja nein

Schutzleiter Durchgang
Isolationswiderstände
Schleifenwiderstände
Erdungswiderstände
RCD's (FI-Schutzschalter)

Die Prüfung ergab nachstehend aufgeführte Mängel:

.....
.....
.....

Gegen den Weiterbetrieb bestehen keine Bedenken.

Prüfbericht weitergeleitet an E-Aufsichtsperson

Prüfer

Name

Betrieb/Abteilung

Datum

Name/Unterschrift